

RESOLUTION 56/214 B

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/722/Add.1)¹:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Moldau, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

56/214. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

B²

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1391 (2002) vom 28. Januar 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf

ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/214 A vom 21. Dezember 2001,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001 und 56/214 A,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, dass die Ausgabereste auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 112,8 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 27 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* darüber Ausdruck, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B und 56/214 A der Generalversammlung nicht befolgt hat;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

² Damit wird die Resolution 56/214 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/214 A.

³ A/56/822 und A/56/893.

⁴ A/56/887 und Add.7.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

4. *betont* *abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B und 56/214 A genauestens befolgen soll;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

6. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B und Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A voll durchgeführt werden, *betont* *abermals*, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.284.633 Dollar zu zahlen hat,

und *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 117.123.800 Dollar bereitzustellen, worin der Betrag von 112.042.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 4.537.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 543.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 117.123.800 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien zu einem monatlichen Satz von 9.760.317 Dollar und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 4.307.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zu einem monatlichen Satz von 358.967 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.641.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Truppe gebilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 617.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 48.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis

⁵ A/56/887/Add.7.

⁶ A/56/822.

der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindereinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 23.343.100 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 12.482.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für 2001 zu berücksichtigen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 23.343.100 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 12.482.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 420.200 Dollar auf die in den Ziffern 18 und 19 genannten Guthaben aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode angerechnet werden;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

RESOLUTION 56/233 B

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/651/Add.1)⁷.

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/233. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁹, des entsprechenden Abschnitts in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für diesen Zeitraum¹¹,

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001⁹;

2. *befürwortet* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer¹²;

3. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und billigt die Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode¹¹;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für eine bessere interne Kontrolle bei den Friedenssicherungsmissionen zu sorgen, insbesondere im Hinblick auf die Kontenabstimmung und die Beschaffungstätigkeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die vollinhaltliche und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und des Beratenden Ausschusses sicherzustellen.

⁸ Damit wird die Resolution 56/233 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/56/49 und A/56/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 56/233 A.

⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/56/5), Bd. II.

¹⁰ A/56/887, Ziffer 11.

¹¹ A/56/66/Add.2.

¹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/56/5), Bd. II, Kap. II.